

**Vollzeitpflege;
Änderung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Landshut
zum 01.01.2023**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 3	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	31.01.2023	Stadt Landshut, den	10.01.2023
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Änderung der Richtlinien, insbesondere Implementierung eines einheitlichen Beurteilungssystems zur Bemessung des Mehrbedarfs für Sonderpflege für die Sonderpflege
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen, da bereits bei den Haushaltsansätzen für 2023 entsprechend berücksichtigt. <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	

1. Hintergrund

Die Stadt Landshut hat sich zum Vollzug der Vollzeit- bzw. Bereitschaftspflege nach dem SGB VIII Richtlinien gegeben, die auf gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages basieren (Anlage 1). Diese wurden zwischenzeitlich aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen, aber auch zur Anpassung an örtliche Entwicklungen und Bedarfe mehrfach angepasst und modifiziert.

2. Aktuelle Fortschreibung

Die aktuelle Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege (Anlage 3) beinhaltet neben redaktionellen Anpassungen und der Fortschreibung des Unterhaltsbedarfs entsprechend der neuen Mindestunterhaltsverordnung des Bundes und des zu berücksichtigenden Kindergeldanteils (die bereits im laufenden Haushaltsansatz für 2023 eingepreist wurden) **insbesondere die Implementierung eines neuen Beurteilungssystems zur Bemessung des Mehrbedarfs für die Sonderpflege** (Ziffer 4 der Richtlinien).

In einem zweijährigen Prozess unter maßgeblicher Beteiligung des AK Pflegekinderwesen Niederbayern-Ost und später unter Federführung der Landkreise Regen und Rottal-Inn wurde ein neuer Beurteilungsbogen entwickelt. Dieser wurde mit dem Bayerischen Landesjugendamt abgestimmt und wissenschaftlich durch das Institut Centouris der Universität Passau begleitet, ausgewertet und überarbeitet.

Die zuständigen Gremien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages haben die Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mehrbedarfs (einschließlich der Ober- und Untergrenzen) beschlossen. Weitere Vorschläge zum Ablauf der Beurteilung des Mehrbedarfs sowie einem Vorschlag zum Prozessablauf wurden im gemeinsamen AK Jugendhilfe zustimmend behandelt.

Der Mehrbedarfszuschlag bewegt sich zwischen der Hälfte und dem Doppelten des Erziehungsbeitrages (Ziffer 2.2.2 der Richtlinien) und damit zwischen 175,-- € und 700,-- € monatlich und bewegt sich insgesamt im bisher üblichen Leistungsrahmen. Somit ist auch nicht mit maßgeblichen Mehrbelastungen für den Jugendhilfehaushalt zu rechnen.

Das Stadtjugendamt Landshut war in die Abstimmungsprozesse, insbesondere über den AK Jugendhilfe, laufend fachlich mit eingebunden. Dementsprechend soll das neue Beurteilungssystem in Verbindung mit dem in Anlage 2 des Rundschreibens des Bayerischen Städtetages vom 14. Dezember 2022 beschriebenen Prozessablaufs künftig auch für den Bereich des Stadtjugendamtes Landshut Anwendung finden.

Das Stadtjugendamt Landshut erbringt aktuell für 2 Kinder zusätzliche Leistungen im Rahmen der Sonderpflege. Mit der Erneuerung der Beurteilungsmaßstäbe der Mehrbedarfe für die Sonderpflege wird die Erwartung verbunden, dass eine größere Akzeptanz bei den Pflegefamilien und eine einheitlichere Handhabung (beispielsweise auch bei Zuständigkeitswechseln) und Steuerung erreicht wird.

Im Übrigen wurde in den neuen Richtlinien der Stadt (Anlage 2) auch dem zum 01.01.2023 erfolgten Wegfall der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe durch eine entsprechende redaktionelle Anpassung unter Ziffer 2.5. „Eigenes Einkommen des jungen Menschen“ Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung/Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Landshut zum 01.01.2023 wird, wie dargelegt, zugestimmt.
2. Der Mehrbedarf im Rahmen der Sonderpflege soll künftig entsprechend dem neuen Beurteilungssystem laut Ziff. 4 der Richtlinien in Verbindung mit den Anhängen 1 bis 3 ermittelt und bemessen werden. Der Prozessablauf des Beurteilungsverfahrens soll entsprechend der Anlage 2 zum Schreiben des Bayer. Städtetages Nr. S 206/2022 vom 14. Dezember 2022 gestaltet werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Landshut (Stand: 01.01.2022)
- Anlage 2: Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Landshut (Stand: 01.01.2023) mit Anhängen 1 - 3
- Anlage 3: Rundschreiben Nr. S 206/2022 des Bayerischen Städtetages vom 14. Dezember 2022 mit Anlagen 1 und 2